

RS Vwgh 1999/1/26 98/14/0036

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.01.1999

Index

61/01 Familienlastenausgleich

Norm

FamLAG 1967 §8 Abs6;

Rechtssatz

Die Abgabenbehörde hat nach § 8 Abs 6 FamLAG ein Gutachten des zuständigen Bundessozialamtes einzuholen; eine ärztliche Bescheinigung der Abteilung für Kinder- und Jugendheilkunde eines Landeskrankenhauses genügt nicht, vor allem, wenn diese Bescheinigung hinsichtlich des vor der Diagnoseerstellung bestehenden Leidens bzw Gebrechens keine bestimmte Aussage enthält.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998140036.X01

Im RIS seit

01.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at